

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobfrau Hangöbl BEd und Walter BA MA (Nr. 375 der Beilagen 3.S.17.GP) betreffend ein Berufsgesetz für Soziale Arbeit

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. April 2026 mit dem Antrag befasst.

Abg. Walter BA MA berichtet, dass bereits 1927 der Reichsverband der Fürsorgerinnen erstmals berufsrechtliche Regeln angestrebt habe. Trotz Professionalisierung und Akademisierung des Tätigkeitsfeldes mit heute geschätzten rund 40.000 Fachkräften in Österreich gebe es weiterhin keine umfassende berufsrechtliche Regelung. Während zahlreiche Gesundheits- und psychosoziale Berufe bereits eigene Gesetze hätten, hinke Österreich bei dem Gesetz für Soziale Arbeit im europäischen Vergleich hinterher. Ein zentrales Hindernis sei die Kompetenzfrage. Die Zuständigkeit liege im Wesentlichen bei den Ländern, weshalb eine österreichweit einheitliche Lösung nur in Kooperation zwischen Bund und Ländern möglich sei. Auf Bundesebene habe es in den letzten beiden Regierungsperioden politische Bekenntnisse gegeben. Der damalige Bundesminister habe mit dem Sozialarbeitsbezeichnungsgesetz 2024 einen ersten Schritt gesetzt, der die Berufsbezeichnung über Ausbildungsstandards reguliere. Für weitergehende Inhalte seien jedoch Bund und Länder gemeinsam gefordert. Salzburg habe angekündigt, das Thema bei der SozialreferentInnenkonferenz im Mai aktiv voranzutreiben, mit dem Ziel einheitlicher Qualifikationsstandards und ohne weitere Fragmentierung entlang von Ländergrenzen. Aufgrund der Materie sei ein breiter politischer Konsens erforderlich, denn im Nationalrat und Bundesrat werde voraussichtlich eine Zweidrittelmehrheit nötig sein. Soziale Arbeit sei ein Kernelement des Sozialstaats und zentral für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, daher brauche es qualifiziertes Personal und verlässliche Rahmenbedingungen.

Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl betont, dass es kaum nachvollziehbar sei, dass es bislang kein Berufsgesetz für Soziale Arbeit gebe. Derzeit gehe es erfreulicherweise spürbar voran. Die Berufsbezeichnung sei bereits geschützt, im Ministerium werde an einem Berufsgesetz gearbeitet. Eckpunkte dazu lägen bereits vor und aus Salzburg sei Zustimmung signalisiert worden. Entscheidend sei, dass es jetzt zügig weitergehe. Inhaltlich solle das Gesetz Berufspflichten und -rechte sowie erforderliche Qualifikationen definieren. Zudem seien weitere Fragen wie Verschwiegenheit, Dokumentationspflicht und Fortbildung zu regeln. Positiv werde bewertet, dass der Berufsverband keine Abschottung gegenüber anderen Berufsgruppen anstrebe, sondern Klarheit über Anerkennung und Zuständigkeiten. Der Antrag finde ihre volle Unterstützung.

Abg. Thöny MBA führt aus, dass man den Antrag ebenfalls unterstützen werde, da Soziale Arbeit in der Gesellschaft sehr wichtig und unverzichtbar sei. Es werde bereits daran gearbeitet, positive Rückmeldungen aus den Bundesländern lägen vor, nun müsse es in die richtige Richtung weitergehen.

Abg. Berger erklärt, dass bereits einiges in Bewegung gekommen sei. Vorrangig müsse die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern geklärt werden. Vor diesem Hintergrund bringe sie daher einen Abänderungsantrag ein, der den ursprünglichen Antrag aktualisiere und Zustimmung signalisiere.

Abg. Mag. Zallinger hält fest, dass der von der KPÖ PLUS eingebrachte Antrag ein breites, parteiübergreifendes Anliegen formuliere, da ein Berufsgesetz für die Soziale Arbeit dringend benötigt werde. Deshalb stehe es auch im Regierungsprogramm auf Bundesebene. Nach seinen Informationen arbeite die Bundesregierung bereits an einem ersten Gesetzesentwurf. Die Materie sei komplex und betreffe auch die Länder. Es sei davon auszugehen, dass voraussichtlich auch erhebliche Kosten damit einhergingen. Gleichwohl sei das Vorhaben notwendig. Vor diesem Hintergrund unterstütze man den Abänderungsantrag der FPÖ. Der begonnene Prozess solle unbedingt fortgesetzt werden.

Landesrat Mag. Dr. Fürweger MSc erläutert, dass der Abänderungsantrag notwendig sei, weil sich seit Einbringung des ursprünglichen Antrags vor gut einem Jahr viel getan habe. Daher bringe es nichts, den Bund erneut zur Gesetzesarbeit aufzufordern, da man dort bereits daran arbeite, weshalb nun ein aktueller Bericht eingefordert werden solle. Inhaltlich bestehe weitgehende Einigkeit. Der Verweis auf die Konferenz rühre daher, dass die SozialreferentInnenkonferenz erst Ende Mai stattfinde, die Anträge jedoch bereits in dieser Woche einzubringen gewesen seien. Vor diesem Hintergrund sei der Antrag entsprechend zu adressieren gewesen.

Frau Pollak (Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit) stützt sich in ihren Ausführungen auf die Unterlagen des zuständigen Bundesministeriums, um die Inhalte des Berufsgesetzes für Soziale Arbeit zu skizzieren. Das Gesetz solle ein Berufsbild mit Zielsetzung, Kompetenzbereich und gegebenenfalls Methoden umschreiben. Im Unterschied zur Pflege werde dies in der Sozialen Arbeit breiter zu fassen sein, da viele Leistungen primär kommunikativ erbracht würden. Zweitens seien Ausbildungserfordernisse samt Ausbildungsinhalten per Verordnung festzulegen. Da Studiengänge in der Sozialen Arbeit seit jeher umfangreiche Praxisanteile beinhalteten, erscheine, anders als in der Psychotherapie, ein zusätzlicher, nachgelagerter Praxisteil für die Berufsberechtigung nicht geboten und die Berechtigung könne voraussichtlich direkt an den Abschluss anknüpfen. Drittens solle das Gesetz Berufsrechte und -pflichten regeln, wie Verschwiegenheit, Dokumentation, Fortbildung usw. Idealerweise geschehe dies in Anlehnung an bestehende Normen, um die interprofessionelle Zusammenarbeit mit Medizin, therapeutischen und MTD-Berufen zu erleichtern. Viertens seien Sanktionsmöglichkeiten vorzusehen, etwa gegen unbefugte Berufsausübung. Der bereits bestehende Bezeichnungsvorbehalt nach dem Sozialarbeitsbezeichnungsgesetz 2024 führe bei Missbrauch zu Verwaltungsstrafen. Eng damit verknüpft sei die Frage nach einer Registrierung der

Berufsangehörigen. Auch wenn dies nach aktuellem Kenntnisstand im Entwurf nicht vorgesehen sei, forderten Berufsverband, Arbeiterkammer und Gewerkschaften eine Registrierung, um Berechtigungen und etwaige Ausschlussgründe, wie zB Straftaten zu erfassen und zugleich Steuerungswissen zu gewinnen. Darüber hinaus seien Übergangsrecht und die Zuständigkeit zur Vollziehung zu regeln. Für Salzburg besonders relevant sei die Anerkennung ausländischer Qualifikationen. Ein Gesetz solle vor allem im EWR-Bereich klarstellen, unter welchen Voraussetzungen Ausbildungen als gleichwertig angesehen würden bzw. welche Zusatzkenntnisse nachzuweisen seien. Die gesamte Gesellschaft profitiere von Klarheit über Berufsrollen und Kompetenzen und von effizienter, effektiver und präventiver Unterstützung in Zeiten wachsender Bedarfe. Berufsangehörige erhielten Rechtssicherheit über Auftrag und Erwartungen. Klientinnen und Klienten könnten sich auf wissenschaftsbasierte, qualifizierte Hilfe verlassen, inklusive Fortbildung, Supervision, Verschwiegenheit und sorgfältiger Dokumentation. In der Sozialen Arbeit bestehe besondere Verantwortung, weil häufig mit Personen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit sowie mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet werde.

Auf Vorschlag von Abg. Walter BA MA wird der Abänderungsantrag als Fünf-Parteien-Antrag zur Abstimmung gebracht und sodann einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Salzburger Landesregierung wird ersucht,

1. die zuständige Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Rahmen der nächsten Landessozialreferentenkonferenz um die Vorlage eines aktuellen Berichts zum Stand der Arbeiten an einem bundeseinheitlichen Berufsrecht für die Soziale Arbeit zu ersuchen und dabei auf eine rasche Weiterentwicklung und zeitnahe Ergebnisse hinzuwirken sowie
2. sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die Arbeiten an einer bundesweit einheitlichen Regelung des Berufsrechts für die Soziale Arbeit vorangetrieben und zeitnah konkrete Ergebnisse vorgelegt werden.

Salzburg, am 15. April 2026

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Der Berichterstatter:

Walter BA MA eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 29. April 2026:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.